

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Stadtwerke Grimma GmbH
(im Folgenden SWG) für die Lieferung von Strom an Haushalts- und Geschäftskunden
(Standardlastprofil) außerhalb der Grundversorgung

- 1 Allgemeine Liefervoraussetzungen
- 1.1 Die Belieferung mit Strom erfolgt ausschließlich für Haushalts- und Gewerbekunden zum eigenen Verbrauch bis zu einem Jahresbedarf von 100.000 kWh/Jahr nach Standardlastprofil und/oder einer Leistung von max. 30 kW.
- 1.2 Übersteigt die tatsächliche Liefermenge die maximale jährliche Liefermenge bzw. die maximale Leistung, behält sich SWG vor, den Liefervertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- 1.3 Eine Lieferverpflichtung durch SWG besteht nicht, falls der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofil nicht zulässt, für das Netzgebiet kein Lieferentnahmenvertrag vorliegt, für die Lieferstelle kein rechtswirksamer Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag besteht oder der Netzanschluss unterbrochen ist bzw. die Belieferung aus anderen Gründen vom Netzbetreiber abgelehnt wird.
- 1.4 Stromprodukte von SWG sind nicht in allen Netzgebieten der Bundesrepublik Deutschland erhältlich bzw. zu gleichen Konditionen verfügbar.
- 2 Zustandekommen des Liefervertrages
- 2.1 Mit Bestätigung des vom Kunden vollständig ausgefüllten Auftrages zur Belieferung mit Strom durch SWG in Textform kommt der Vertrag zustande.
- 2.2 Die Belieferung im vereinbarten Preissystem beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin. Eine Belieferung erfolgt jedoch nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, § 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn der Kunde fordert SWG hierzu ausdrücklich auf. Die Grundlaufzeit von 12 Monaten beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Lieferbeginn.
- 2.3 Der Lieferbeginn darf zum Zeitpunkt der Auftragserteilung maximal 12 Monate in der Zukunft liegen. Liegt der vom Netzbetreiber bestätigte Lieferbeginn zum Zeitpunkt der Auftragserteilung mehr als 6 Monate in der Zukunft, behält sich SWG vor, die Preise gemäß Ziff. 4 zum Lieferbeginn anzupassen. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht nach Ziff. 4.4 zu.
- 2.4 SWG kann die Annahme des Auftrages bei unzureichender Bonität verweigern. Die SWG behält sich das Recht vor, eine Bonitätsabfrage des potenziellen Kunden vorzunehmen und wird dazu die notwendigen personengebundenen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen nutzen. Bei entsprechend unzureichender Bonität kann die SWG vom Lieferangebot zurücktreten. Zum Zwecke der Kreditprüfung wird uns die CRIF-BÜRGL-Chemnitz Richter GmbH & Co. KG die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten zur Verfügung stellen.
- 2.6 Zum Zeitpunkt des von SWG bestätigten Lieferbeginns enden sämtliche bisher mit SWG bestehenden Stromlieferverträge für die betreffende Lieferstelle.
- 2.7 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.8 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.9 Die Belieferung im vereinbarten Preissystem beginnt zu dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin. Eine Belieferung erfolgt jedoch nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß § 355 Abs. 2, § 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn der Kunde fordert SWG hierzu ausdrücklich auf.
- 3 Strompreis
- 3.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten von SWG für die Stromerzeugung und -beschaffung, die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten SWG in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Kosten für die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkündenumlage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f ENWG, die Umlage nach § 18 der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
- 3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Energiesteuer und zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind auch im Internet unter www.stadtwerke-grimma.de abrufbar.
- 4 Preisanpassung
- 4.1 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Strom nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann SWG die hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gemäß Satz 1 gegenzurechnen.
- 4.2 Nach Ablauf der Preissicherheit gilt: Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird SWG den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter Ziff. 3.2 aufgeführten Preisbestandteile und nach Ziff. 4.1 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist SWG hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten SWG, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gemäß Ziff. 3.2 und ggf. Ziff. 4.1 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. SWG wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 4.3 Änderungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderungen spätestens 1 Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Aktuelle Informationen zu Preisen und Produkten sind unter www.stadtwerke-grimma.de veröffentlicht bzw. erhält der Kunde telefonisch unter 03437 / 70 22 70.
- 4.4 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber SWG zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von SWG in der Preisänderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. zur Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB, bleiben unberührt. Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.
- 5 Vertragslaufzeit / Kündigung
- 5.1 Der Vertrag hat eine Erstvertragslaufzeit von 12 Monaten ab Vertragsbeginn. Er verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ende der Erstvertragslaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB für beide Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform. Innerhalb 1 Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung der Kündigung unter Angabe des Vertragsendes.
- 5.2 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn SWG dem Kunden binnen 2 Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 5.3 SWG ist berechtigt, den Liefervertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und die Lieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines Stromdiebstahls (Verwendung des Stromes durch schuldhaftes Handeln des Kunden unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen) vor oder wenn sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung mehr als 14 Tage in Verzug befindet. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens 2 Wochen vorher anzudrohen.
- 6 E-Mail-Kommunikation
- 6.1 Hat der Kunde der E-Mail-Kommunikation zugestimmt, erhält er alle vertragswesentlichen Informationen und Unterlagen, rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen, Preisanpassungen etc. per E-Mail. SWG kann auch andere Kommunikationswege (Post) nutzen.
- 7 Ablesung
- 7.1 Die Ablesung des Zählerstandes wird von einem Beauftragten von SWG oder des örtlichen Netz-/Messstellenbetreibers durchgeführt. SWG kann vom Kunden verlangen, den Zählerstand selbst abzulesen und diesen über den Onlineservice oder in Textform zeitnah mitzuteilen. Sollte der Beauftragte von SWG oder des örtlichen Netz-/Messstellenbetreibers keinen Zugang zum Stromzähler erhalten oder der Kunde den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst ablesen, wird der Verbrauch durch den Netz-/Messstellenbetreiber oder durch SWG geschätzt.
- 8 Abrechnung / Abschläge / Zahlungsweise
- 8.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt grundsätzlich alle 12 Monate bzw. in Abhängigkeit der vom örtlichen Netz-/Messstellenbetreiber festgelegten Ablesetermine. Wenn der Kunde einen kürzeren Abrechnungsturnus wünscht, bietet SWG an, den Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen. SWG berechnet hierfür eine Aufwandspauschale. Hierüber wird eine separate Vereinbarung geschlossen. Dabei ist zu beachten, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Zeiträumen mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlagszahlungen führt.
- 8.2 Zwischenzeitlich leistet der Kunde monatliche Abschläge, die auf der Grundlage des voraussichtlichen oder tatsächlichen Jahresverbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum von SWG festgelegt und dem Kunden mitgeteilt werden. Abschlagszahlungen werden auf die Jahresrechnung angerechnet.
- 8.3 Der Kunde erhält seine Rechnung über den Onlineservice von SWG oder per E-Mail. Der Kunde kann einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform verlangen.
- 8.4 Rechnungsbeträge sind zu dem in der Rechnung genannten Termin zur Zahlung fällig. Entsprechendes gilt für die Abschlagszahlungen.
- 8.5 Die Zahlung kann durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.
- 8.6 Soweit zwischen den Parteien die Zahlung durch SEPA-Lastschriftmandat vereinbart wurde, zieht SWG alle fälligen Rechnungsbeträge von dem vom Kunden angegebenen Konto per Lastschrift ein. Der Kunde verpflichtet sich, SWG etwaige Änderungen in der angegebenen Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde SWG die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten.
- 9 Zahlungsverzug / Aufrechnung
- 9.1 Bei Zahlungsverzug stellt SWG, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, dem Kunden die hierdurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 19 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Kosten nachzuweisen. Diese dürfen den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 9.2 Gegen Ansprüche von SWG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 10 Berechnungsfehler
- 10.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch SWG zurückzuzahlen oder der Fehlerbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nichts an, so ermittelt SWG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorherigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.2 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 10.3 Ansprüche nach Ziff. 11.1 und 11.2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesez Zeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.
- 11 Haftung
- 11.1 Bei Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. SWG ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Ansonsten ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch SWG die Haftung auf die vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschäden begrenzt. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 11.2 Gegenüber Unternehmern haftet SWG nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten.
- 11.3 Die vorstehenden Regelungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung, sie gelten ferner nicht bei grobem Verschulden, sowie SWG zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.
- 12 Einstellung der Lieferung
- 12.1 Bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist SWG berechtigt, die Stromversorgung 4 Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 12.2 SWG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Stromversorgung ist dem Kunden mindestens 3 Werktage im Voraus anzukündigen.
- 12.3 SWG hat die Stromversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. SWG stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziff. 17 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Kosten nachzuweisen. Diese dürfen den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 13 Vertragsstrafe
- 13.1 Verbrauch der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung bzw. nach Unterbrechung der Stromversorgung, so ist SWG berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dies ist für die Dauer des unbefugten Verbrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Geräte von bis zu 10 Stunden nach dem für den Kunden geltenden allgemeinen Preis zu berechnen. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen geschätzten Zeitraum, der längstens 6 Monate betragen darf, erhoben werden.
- 14 Datenschutz
- 14.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis stehenden Daten werden von SWG gemäß beigefügter Datenschutzerklärung gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

- 15 Lieferantenwechsel / Wartungsdienste
- 15.1 Lieferantenwechsel wird SWG zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 15.2 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 16 Verbraucherbeschwerden / Schlichtungsstelle
- 16.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität der Leistungen von SWG, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice von SWG (Lange Straße 17, 04668 Grimma, Telefon: 03437 / 70 22 70, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-grimma.de) zu wenden.
- 16.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei SWG beantwortet.
- 16.3 Hilft SWG der Beschwerde des Kunden nicht ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG anrufen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. SWG ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Anschrift und Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten wie folgt:
Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2757240-0 (Mo. - Do. 10:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr), Telefax: 030 / 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 16.4 Auskünfte zu Verbraucherrechten erteilt der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas. Anschrift und Kontaktdaten lauten wie folgt:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 22480-500, Telefax: 030 / 22480-323.
- 16.5 Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden: ec.europa.eu/consumers/odr. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungen zu nutzen.

17 Kostenpauschalen

	brutto
Auftrag an den Netz-/Messstellenbetreiber zur Unterbrechung der Versorgung	20,00 €
Auftrag an den Netz-/Messstellenbetreiber zur Wiederinbetriebnahme der Versorgung	20,00 €
Aufwandspauschale für einmalige unterjährige Abrechnung	20,00 €
Vor-Ort-Inkasso/-versuch	35,00 €
Mahnung	2,50 €

Zuzüglich zu den Kosten von SWG werden alle entstehenden Kosten des jeweiligen Netz-/Messstellenbetreibers, die im Zusammenhang mit der Beauftragung zur Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (Netz-nutzung) stehen, dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Kosten orientieren sich an dem jeweils gültigen Preisblatt des zuständigen Netz-/Messstellenbetreibers. Folgende Positionen des jeweiligen Netz-/Messstellenbetreibers können berechnet werden:

	netto	brutto
Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung (Sperrung)	entsprechend der jeweils gültigen Preisregelung des Netz-/Messstellenbetreibers	
Wiederherstellung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung (Entsperrung)		
vergeblicher Versuch der Sperrung/Entsperrung		
Vorbereitung einer Sperrung, anschließende Stornierung des Auftrags		

Im Fall einer Unterbrechung der Versorgung (Netzanschluss/Anschlussnutzung) werden die Preise für die Unterbrechung und die Wiederherstellung fällig. Pauschalen bei denen keine Umsatzsteuer ausgewiesen ist, sind von der Umsatzsteuer befreit.

- 18 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen
- 18.1 Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung des Kunden. Sie werden dem Kunden spätestens 12 Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.
- 18.2 SWG wird dem Kunden eine Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen anbieten, wenn die Bedingungen dieses Vertrages durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden oder die Bedingungen dieses Vertrages durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden oder die rechtliche oder tatsächliche Situation sich ändert und der Kunde bzw. SWG diese Veränderung bei Abschluss des

Vertrages nicht vorhersehen konnte und dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges dadurch nicht unerheblich gestört wird. Ein Angebot auf Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen durch SWG wird jedoch nur erfolgen, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.

- 18.3 Die Zustimmung des Kunden nach Ziff. 18.1 und 18.2 gilt als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen nach diesem Absatz den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruchs sowie das bestehende Kündigungsrecht wird SWG den Kunden in ihrer brieflichen Mitteilung besonders hinweisen.
- 18.4 Stimmt der Kunde der ihm nach Ziff. 18.1 und 18.2 angebotenen Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung nach Ziff. 18.3 form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.
- 18.5 Die vorstehenden Regelungen zu Ziff. 18.1 bis 18.4 gelten nicht für Änderungen der vereinbarten Hauptleistungspflichten einschließlich der Preise, für die Laufzeit des Vertrages und die Regelungen zur Kündigung.
- 19 Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)
- 19.1 Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung, sog. „kombinierter Vertrag“. Die Messung wird für SWG durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt. Während der Laufzeit des Vertrages ist ein Wechsel des Messstellenbetreibers durch den Kunden ausgeschlossen.
- 19.2 SWG übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, sodass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes finden Anwendung.
- 19.3 Bei Vorhandensein einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Messsystems an der Messstelle ist die Stadtwerke Grimma GmbH berechtigt, die Entgelte für den Messstellenbetrieb des Messstellenbetreibers in der durch diesen jeweils veröffentlichten Höhe an den Kunden weiter zu geben. Zahlt der Kunde Entgelte für den Messstellenbetrieb an einen von ihm beauftragten Messstellenbetreiber, rechnet die Stadtwerke Grimma GmbH kein Entgelt für den Messstellenbetrieb ab.
- 19.4 Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 Abs. 2 MsbG genannten Aufgaben, insbesondere Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und Messwertaufbereitung.
- 19.5 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gemäß § 35 Abs. 1 MsbG. Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten. Der Vertrag im Übrigen bleibt in diesem Fall unberührt.
- 19.6 Für den Fall der Datenkommunikation über ein Smart Meter Gateway (nur bei Messung über ein intelligentes Messsystem) ist Bestandteil dieses Vertrages das nach § 54 Abs. 1 MsbG vorgeschriebene standardisierte Formblatt zur Datenkommunikation.
- 20 Sonstiges
- SWG darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Grimma, Februar 2024